

L Ä N D E R B L Ä T T E R

Land	Landkennzeichen
UNGARN	H

1. KRAFTFAHRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

MAX. ABMESSUNGEN	Höhe: 4 m, Breite: 2.6 m, Länge: Solobus: 15 m; Gelenkbus: 18,75 m; Gesamtgewicht: 2-Achser: 20 t; 3-Achser 26 t, 4 oder mehr Achsen: 32 t*
SONSTIGES	Höchstlängen inkl. Skiboxen

Bis September 2017 wurde in Ungarn nur für überdimensionierte LKW ein Zusatzgebühr eingehoben. Dies wurde nun auch auf Autobusse erweitert. Den internationalen Normen entsprechenden, jedoch in einer nationalen Verordnung festgehaltenen höchstzulässigen Maße von Fahrzeugen sind der Webseite der Nationalen Straßenverwaltung zu entnehmen: <http://internet.kozut.hu/wp-content/uploads/2018/flag/the-maximum-authorized-weights-and-dimensions-of-road-vehicle.pdf>

Die bei Überdimension (Maße, Gesamtgewicht, Achslast, etc.) zu zahlenden Zusatzgebühren: <http://internet.kozut.hu/wp-content/uploads/2018/flag/overload-fees.pdf>

Wenn ein Autobus mit Übermaßen die öffentlichen Straßen von Ungarn befahren will, ist im Voraus um eine Genehmigung anzusuchen und eine Gebühr zu entrichten. Wird auf öffentlicher Straße von einer Kontrollbehörde festgestellt, dass der Autobus mit Übermaßen ohne Genehmigung unterwegs ist, wird eine (Straf-)Zusatzgebühr auferlegt.

Die Einholung der erforderlichen Genehmigung und die Entrichtung der Gebühr kann an der Staatsgrenze bei der Einreise nach Ungarn erfolgen, jedoch ist dies mit Wartezeiten verbunden. Wenn das Autobusunternehmen dies im Voraus abwickeln möchte, wendet er sich am besten an eine vom Verkehrsministerium befugte Spedition mit Fremdsprachenkenntnissen, welche für geringfügige Aufzahlung die Genehmigung einholt (Antragstellung in Ungarisch, etc.). Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist die Entrichtung der Gebühr. Für eine Empfehlung von befugten Spediteuren kontaktieren Sie das AußenwirtschaftsCenter Budapest (budapest@wko.at).

Genehmigungsorgan:

Magyar Közút Nonprofit Zrt.
Útvonalengedélyezési osztály
H-1024 Budapest, Fényes Elek utca 7-13
Postadresse:
H-1535 Budapest, Postfach 749.
Tel.: +36 1 819 9059; +36 1 819 9245
Fax: +36 1 819 9540
E-Mail: kozut@kozut.hu, info@kozut.hu
Web: <https://internet.kozut.hu/en/>

*UNGARN - Dynamische Verwiegesysteme seit 1. Juni 2018 aktiv

Die bereits bis Ende des Jahres 2017 in ganz Ungarn installierten [dynamischen Verwiegesysteme](#) wurden zum 1. Juni 2018 aktiviert. An 89 Messpunkten auf ungarischem Territorium sind in der Infrastruktur eingelassene Waagen vorhanden, um die Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge während der Fahrt kontrollieren zu können. Überladene Fahrzeuge werden entweder im Rahmen von Vorabkontrollen oder Vorortkontrollen angehalten oder im fließenden Verkehr kontrolliert. Damit können überladene Fahrzeuge während der Fahrt festgestellt und ab sofort mit einem Bußgeld belangt werden.

Grundsätzlich gilt, dass in Ungarn 2-Achsenbusse ab einem Gesamtgewicht von 20 Tonnen beträgt (trotz der EU-Schwelle von 19,5 t) als übergewichtig eingestuft werden. Unter diesem Schwellwert gibt es keine Strafen (für 3-Achsen- bzw. Gelenkbusse liegt die Schwelle bei 26 t). Sollte ein Autobus während des Verwiegens ein Übergewicht aufweisen, fallen folgende Kosten an:

Von der Straßen- bzw. Messbehörde auferlegt

- 10.000 HUF für die Aufnahme des Protokolls, die in jedem Fall gezahlt werden müssen (sollte Übergewicht bestehen)
- Übergewichtsgebühr: wird von der [Verordnung 36/2017 \(IX.18.\)](#) (leider nur auf Ungarisch) in Anhang 2 geregelt und hängt von der regelwidrig zurückgelegten Entfernung (von der Grenze bis zum Prüfstand) und der Höhe der Gewichtsübertretung (in Prozent) ab. Dies ist die Gebühr, die auch im Vorhinein beim Einholen einer Genehmigung bezahlt werden müsste.
- Sollte der Fahrer nun die Regelwidrigkeit (d.h. die Gewichtsüberschreitung) beheben können, was auch durch eine erneute Messung bestätigt werden kann, fallen von Seiten der Straßenbehörde keine weiteren Kosten an.
- Sollte der Fahrer die Regelwidrigkeit nicht beheben können, erhält er von der Behörde eine Genehmigung für die übergewichtige Straßennutzung bis zur Grenze, wobei in diesem Fall jedoch Verfahrenskosten anfallen. Diese werden auch von der [Verordnung 36/2017 \(IX.18.\)](#) geregelt (Anhang 1) und sind abhängig von der Höhe der Gewichtsüberschreitung.

Verwaltungsstrafe: da die Straßenbehörde keine Verwaltungsbehörde ist, schickt diese das Protokoll an die Verkehrsbehörde weiter, die dann nachträglich eine Verwaltungsstrafe verhängt. Das Strafmaß ist je nach Gewichtsüberschreitung wie folgt (bei einer Überschreitung des Gesamtgewichts oder der Achsbelastung von über 500 kg):

- bis 5%: 50.000 HUF
- 5% bis 10%: 100.000 HUF
- 10% bis 20%: 200.000 HUF
- 20% bis 30%: 350.000 HUF
- über 30%: 500.000 HUF

Nach Erfahrung der Landesvereinigung der Straßentransporteur sind Busse dank der Schwelle von 20 Tonnen nur selten betroffen. Häufiger kommt es zu Überschreitungen der maximal zulässigen Achsenbelastung. Die Schwellwerte, Gebühren, Verfahrenskosten sind auch in diesem Fall in der [Verordnung 36/2017 \(IX.18.\)](#) beschrieben. Grundsätzlich gilt, dass 2-Achsenbusse bei einer Achsenbelastung von über 11,5 Tonnen als übergewichtig gelten. Eine wichtige Neuerung in dieser Hinsicht ist, dass sich Unternehmen auf der Webseite der Straßenbehörde registrieren können und dadurch 1 Tonne plus als Toleranzwert für die Achsenbelastung (d.h. im Fall von 2-Achsenbussen 12,5 Tonnen) erhalten. **Registrieren ([Link](#)) können sich auch ausländische Unternehmen. Die Registrationsfläche ist auf Englisch und Ungarisch zugänglich.**

2. STRASSENPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

<p>HÖCHSTGESCHWINDIGKEITEN</p>	<p>Ortsgebiet: 50 km/h Landstraße: 70 km/h Autobahn: 80 km/h (100 km/h, für Busse mit ungarischer Zulassung, falls zusätzlich eine anspruchsvolle technische Überprüfung beim ungarischen Institut für Verkehrssicherheit durchgeführt wurde)</p>
<p>VORGEHEN BEI ERHALT EINES STRAFBESCHIDES WEGEN ÜBERSCHREITEN DER ZULÄSSIGEN BUS-HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT AUF AUTOBAHNEN</p>	<p>In der letzten Zeit wurden zahlreiche österreichische Busunternehmer wegen „Geschwindigkeitsüberschreitungen“ (in Ungarn dürfen österreichische Busse auf der Autobahn statt 100km/h nur 80 km/h fahren!) bestraft. Die Berufsgruppe hat mit Unterstützung der Experten der WKÖ, des AC Budapest und des BMVIT Anfang Juni 2018 mit den Behörden in Budapest verhandelt, um dieses Problem zu lösen. Wir konnten dabei folgende Ergebnisse erzielen:</p> <p>Achtung: Auf der Einfahrtstrecke M1/M7 Richtung Budapest befindet sich das „Ende der Autobahn“-Verkehrszeichen an der Stadtgrenze von Budapest (Budaörs, Alsórákos út). Weiterfahrend Richtung Zentrum Budapest befindet sich ein Verkehrszeichen für die Hauptverkehrsstraße und ein Geschwindigkeitszeichen 100 km/h. Weiterfahrend, bei dem Km-Abschnitt 6+300 befindet sich das Messgerät für die Geschwindigkeitskontrolle. Obwohl auf dem Foto des Messgeräts das Geschwindigkeitszeichen 100 km/h sichtbar ist, bezieht sich dieses Zeichen nur auf PKWs. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt für Autobusse gemäß Verordnung Nr. 1/1975. (II. 5.) über die Straßenverkehrsregeln §26 Absatz 1 Punkt a/1 wie außer Orts und auf Landesstraßen 70 km/h.</p> <p><u>NEUES MERKBLATT ZUR BEEINSPRUCHUNG DER STRAFE VEREINBART!</u></p> <p>Es ist gelungen, das Vorgehen für einen erfolgreichen Einspruch der Strafe festzulegen. Gemeinsam mit den ungarischen Behörden wird ein entsprechendes Merkblatt ausgearbeitet. Dies muss auf offiziellem Weg über das Außenministerium erfolgen. Wir werden das offizielle Merkblatt sofort nach Erhalt zur Verfügung stellen.</p> <p><u>VORLÄUFIGES VORGEHEN (bis zum Erhalt des Merkblattes = AB SOFORT!)</u></p> <p>Falls Sie JETZT einen Strafbescheid wegen Überschreiten der zulässigen Bus-Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen erhalten, gehen Sie bitte wie folgt vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Strafbescheid wird mit einer deutschsprachigen Erklärung versendet. Auf dem Strafbescheid befinden sich im linken oberen Teil zwei Vorgangsnummern, die man auf der Homepage der Polizeibehörde (auf sie wird im Text verwiesen) eingeben kann, um so das registrierte Bild des zu schnell fahrenden Autobusses sehen zu können. (Anmerkung: Erkennt man auf dem Bild, dass die Geschwindigkeitsüberschreitung nicht auf einer Autobahn passiert ist, ist ein Einspruch sinnlos!) 2. Zum Nachweis, dass der betreffende Bus tatsächlich für eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h zugelassen ist, ist der Polizeibehörde eine mit Unterschrift und Firmenstempel versehene Erklärung (auch in Deutsch

	<p>möglich!) mit einer Kopie der Zulassungsbescheinigung zuzusenden. (Hinweis: Es empfiehlt sich die Zeile „T“ entsprechend mit einem Marker zu markieren!).</p> <p>3. Die mit Unterschrift und Firmenstempel versehene Erklärung ist an die Polizeidienststelle zu senden, die den Strafbescheid ausgestellt hat. Nach Erhalt des Strafbescheides (es handelt sich dabei um einen eingeschriebenen Brief) hat man 15 Kalendertage Zeit, um den Behörden die Unterlagen (Zulassungsbescheinigung) zuzusenden. (Hinweis: Sie können Ihre Unterlagen <u>nicht</u> auf elektronischem Weg senden, sondern <u>nur</u> mit der Post! Damit Sie die Einhaltung der Frist nachweisen können, senden Sie Ihre Unterlagen EINGESCHRIEBEN zu!)</p> <p>Wir gehen davon aus, dass mit der unter Punkt 3 genannten Erklärung das eingeleitete Strafverfahren von den Behörden wiedereingestellt wird. Sie können damit auf alle geschwindigkeitsbezogenen Strafen auf ungarischen Autobahnen reagieren, die Sie ab 4. Juni 2018 erhalten haben. Sollte Ihre Eingabe nicht erfolgreich sein, dann können Sie sich gerne an das <u>AC Budapest</u> wenden.</p>
<p>SONSTIGES</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absolutes Alkoholverbot (0,0 Promille). • Abblendlicht auch am Tag (außerhalb bewohnter Ortschaften) • Mitzuführen: Warndreieck, Feuerlöscher • Warnwestenpflicht • auf Gültigkeitsdauer bei Begutachtungsplakette (Pickel) achten (keine 4-monatige Toleranzfrist wie in Österreich) • Eine Übersicht der Verkehrsstrafen finden Sie <u>hier</u>. Aktuelle deutschsprachige Infos zum Thema finden Sie <u>hier</u>.
<p>GRENZÜBERTRITT</p>	<p>Die jeweiligen Bundesstraßengrenzübergänge bei Hegyeshalom und Rajka sind ausschließlich für den Personenverkehr und bis zu einem Gewicht von 3,5 Tonnen zugelassen und dürfen somit von Autobussen nicht benutzt werden. Die offiziellen Angaben zu allen Grenzübergängen des Landes finden Sie übrigens <u>hier</u> u.a. auch auf Englisch.</p> <p>Seit dem 15. November 2019 besteht ein Fahrverbot für LKW über 7,5 t (höchst zulässiges Gesamtgewicht) an den österreich-ungarischen Grenzübergängen Klingenbach und Deutschkreuz. Von diesem Verbot sind Fahrten im Ziel- und Quellverkehr ausgenommen. Der Ziel- und Quellverkehr wurde bei den beiden Grenzübergängen folgenderweise definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klingenbach: Eisenstadt, Rust, Bezirke Eisenstadt-Umgebung und Mattersburg sowie Kreis Sopron • Deutschkreuz: Bezirk Oberpullendorf und Kreis Sopron

Grüne Versicherungskarte empfohlen, sie erleichtert im Schadensfall die Abwicklung.
 In Bezug auf Feuerlöscher-Mitführpflicht sind die österreichischen Vorschriften zu beachten.

3. GEWERBERECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Verkehrsart und damit verbundene Transitfahrten oder Leerfahrt	Genehmigungspflicht	Genehmigung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer vertraglich geregelt sind	nein		- <u>Gemeinschaftslizenz</u> - Beförderungsvertrag
andere Linienverkehre, einschließlich jener Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer nicht vertraglich vereinbart sind	ja	zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem sich der Ausgangspunkt des Verkehres befindet	- Genehmigung - <u>Gemeinschaftslizenz</u> - Fahrausweispflicht
Gelegenheitsverkehr	nein		- <u>Gemeinschaftslizenz</u> - EU-Fahrtenheft
Werkverkehr	nein		- Bescheinigung für den Werkverkehr

4. ENTSENDEBESTIMMUNGEN

Mitführverpflichtung der A1-Bescheinigung seit 01.04.2017

Seit 01.04.2017 wird die Mitführverpflichtung des A1-Formulars kontrolliert!

Betroffen sind:

- alle Arten von Verkehren (also Kabotage, Gelegenheitsverkehrs- oder auch Transitfahrten)
- alle Lenker (angestellte Lenker, aber auch selbstfahrende Unternehmer)

Wo bekommt man die A1-Bescheinigung:

1. Die A1-Bescheinigung ist von den jeweils zuständigen gesetzlichen Krankenkassen auszustellen.
2. Der Arbeitgeber kann das Formular
 - für die betroffenen Lenker selbst über ELDA beantragen oder
 - formlos per Mail bei der jeweils zuständigen GKK einen Antrag auf Ausstellung des A1-Formulars stellen.
3. Es reicht aus, wenn vorerst eine Bescheinigung mitgeführt wird, die bestätigt, dass ein Antrag gestellt wurde. Sollte eine Kontrolle erfolgen, kann die A1-Bescheinigung den Behörden innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden. Solange keine Antragseingangsbestätigung vorliegt, wird empfohlen, als Nachweis eine Kopie des eingereichten Antrags und auch das Faxprotokoll oder die E-Mail-Sendebestätigung mitzuführen.
4. „Selbstfahrende Unternehmer“ können das A1 unter folgendem Link zur SVA anfordern

Entsendemeldungen

Bei Entsendungen (im Busbereich in der Regel nur bei Kabotagefahrten, nicht jedoch bei bilateralen Beförderungen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr erforderlich) ist jedenfalls eine Meldung der Entsendung am neuen Meldeportal der Europäischen Union erforderlich. Alle Details dazu finden Sie hier.

5. STEUERN / ABGABEN

UMSATZSTEUER

Ungarn hebt von ausländischen Busunternehmen für die im Land hinterlegte Strecke keine Umsatzsteuer ein.

MAUTSYSTEM

ÄNDERUNG: Einstufung der Busse über 3,5 t in das E-Maut-System ab 1. April 2024

Ursprünglich war geplant, dass ab dem 1. Februar 2024 auch Autobusse mit einem Gewicht von mehr als 3,5 Tonnen in das E-Mautsystem (sog. HU-GO-System) aufgenommen werden und im E-Maut-System proportional zur zurückgelegten Wegstrecke eine Maut für ihre Straßennutzung zahlen müssen. Es ist jedoch zu einer Änderung gekommen und **diese Frist wurde auf den 1. April 2024 verschoben.**

Aufgrund der am 29. Februar 2024 veröffentlichten Änderung der [Regierungsverordnung 209/2013. \(VI. 18.\)](#) müssen die Autobusse mit einem zugelassenen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen **ab 1. April 2024 die Maut für ihre Straßenbenutzung in einem auf streckenbezogenen Gebühren basierenden System aufgrund einer individuellen Regelung zahlen.**

Aufgrund der geänderten Regierungsverordnung werden im E-Maut-System die **gesonderten Gebührenkategorien M2 und M3** für Autobusse über 3,5 t **geschaffen**. Im Sinne der Änderung sind bei der Festlegung der Infrastruktur der Autobusse über 3,5 t die Autobusse aufgrund ihres technisch zugelassenen Gesamtgewichts zu differenzieren. Das bedeutet, dass abweichend vom allgemeinen Leitprinzip bei den Autobussen hinsichtlich der Festlegung der Infrastrukturgebühr nicht die Achsenzah, sondern das technisch zugelassene Gesamtgewicht des Kraftfahrzeugs maßgebend sein wird. In Bezug auf die Komponente „Gebühr für externe Kosten“ der Maut enthält die Änderung der Rechtsnorm keine neuen Regeln. Die Art der Berechnung der Gebühr für externe Kosten erfolgt für alle schweren Nutzfahrzeuge – den EU-Regeln entsprechend – aufgrund einer vereinheitlichten Methode nach Achsenzah und Zugehörigkeit zur Umweltschutzklasse.

Von den mautpflichtigen Autobussen mit einem Gesamtgewicht über 3,5 t **werden die Autobusse mit einem technisch zugelassenen Gesamtgewicht von bis zu 5 Tonnen in die Gebührenkategorie M2 eingestuft**, während **die Autobusse, deren technisch zugelassenes Gesamtgewicht über 5 Tonnen liegt, in die Gebührenkategorie M3 eingestuft werden.**

Weitere Informationen, die laufend aktualisiert werden, finden Sie hier: <https://nemzetiutdij.hu/de/e-maut/anderungen-in-2024>

Weitere wichtigste Änderungen:

- Das [mautpflichtige Netz](#) wurde erweitert: Die Autobahn M0 wird einbezogen (Abschnitt zwischen M5 und M1).
- In die Gebühren für externe Kosten werden zukünftig die verkehrsbedingte Luftverschmutzung, Lärm und CO₂-Emissionen mit einbezogen.
- Es werden zwei neue Fahrzeugklassen eingeführt: schadstoffarme Fahrzeuge und emissionsfreie Fahrzeuge.

Die Mautsätze werden daher erheblich steigen.

Weitere Informationen finden Sie auch unter folgenden Links:

- Änderungen im E-Maut-System HU-GO
<https://maut-tarife.hu/de/e-maut/anderungen-in-2024#az-utdij-elemei-dijszamitas>
<https://hu-go.hu/articles/article/anderungen-bei-hu-go-ab-1-januar-2024>
- Mautkalkulator - Ausführliche Informationen zur Nutzung des Mautkalkulators finden unter folgendem Link: <https://maut-tarife.hu/de/neuigkeiten/der-mautkalkulator-fur-2024-ist-bereits-erhaltlich>

- **Gebührentabelle:** https://maut-tarife.hu/api/uploads/e_utdij_rendszer_arvaltozas_2024_01_01_de_pdf_56e064b445.pdf

Infos zu Änderungen im E-Vignettensystem für Autobusse

[Änderungen im E-Vignetten-System ab 1. Januar 2024 | Nationale Mauterhebung geschlossene Dienstleistungs-AG \(nemzetiutdij.hu\)](#)

Im Sinne der gültigen Verordnung können seit dem 1. Jänner 2024 folgende Straßenabschnitte **gebührenfrei** benutzt werden:

- Abschnitt der Schnellstraße M4 zwischen Vecsés und der Straße zum Internationalen Flughafen Budapest Liszt Ferenc,
- Umfahrung Pécs Südwest der Autobahn M60 zwischen den Straßen Nr. 58 und 5826,
- Autobahn M8,
- Schnellstraße M80,
- Abschnitt der Schnellstraße M9 zwischen Hauptstraße 6 und Hauptstraße 51,
- Abschnitt der Schnellstraße M9 (Zeichen Hauptstraße 61) Umfahrung Kaposvár.

Die neuen **gebührenpflichtigen Straßenabschnitte** finden Sie [hier](#).

Infolge der neuen gebührenpflichtigen Abschnitte wird ab dem 1. Januar 2024 eine für das Burghkomitat Békés bzw. Jász-Nagykun-Szolnok gültige E-Vignette eingeführt. Für folgende (über gebührenpflichtiges Schnellstraßennetz verfügende) Komitate können Vignetten für 1 Jahr gekauft werden:

Komitat Bács-Kiskun, Komitat Baranya, Komitat Borsod-Abaúj-Zemplén, **Komitat Csongrád-Csanád**, Komitat Fejér, Komitat Győr-Moson-Sopron, Komitat Hajdú-Bihar, Komitat Heves, Komitat Komárom-Esztergom, Komitat Pest, Komitat Somogy, Komitat Szabolcs-Szatmár-Bereg, Komitat Tolna, **Komitat Vas**, Veszprém, Komitat Zala.

Achtung!

Die Komitats-Vignette ist außerhalb der Verwaltungsgrenzen des Komitats bis zum ersten Knotenpunkt gültig.

In Bezug auf die räumliche Gültigkeit der Komitats-Vignetten gibt es in Bezug auf den Knotenpunkt und den Kilometerabschnitt entsprechende Informationen [hier](#).

Seit 1. Januar 2024 gültige Preise für E-Vignetten:

Die im E-Vignetten-System gültigen Preise regelt die Gebührenverordnung. Im Sinne der Verordnung gelten ab dem 1. Januar 2024 die folgenden E-Vignette-Preise.

E-Vignette Gebührentategorie	Landesweite Vignette			Burghkomitatsweite Vignette
	Für 1 Woche (10 Tage)	Für 1 Monat	Für 1 Jahr	Für 1 Jahr
D1M*	3.200 HUF	5.180 HUF	57.260 HUF	6.660 HUF
D1	6.400 HUF	10.360 HUF	57.260 HUF	6.660 HUF
D2	9.310 HUF	14.670 HUF	81.280 HUF	13.330 HUF
B2**	20.640 HUF	29.270 HUF	-	-
U	6.400 HUF	10.360 HUF	57.260 HUF	6.660 HUF

Die Gebührentabelle ist ab dem 1. Januar 2024 gültig. Die Gebühren sind in jedem Fall als Bruttogebühren inklusive Mehrwertsteuer zu verstehen.

Gültigkeit

Jahresvignette: 1.1.2023 - 31.1.2024

Monatsvignette: gültig am ausgewählten Tag bis zum gleichen Tag des nächsten Monats

Wochenvignette: 10 aufeinanderfolgende Tage

Komitatsweite Jahresvignette: 1.1.2022 - 31.01.2024

Weiterführende Informationen:

[2024 februárjától az autóbuszok is a HU-GO rendszerben fizetnek útdíjat! - NiT Hungary](#)

Informationen über das HU-GO-System in deutscher Sprache können Sie auf der Webseite der ungarischen Mautgesellschaft hier finden: [Häufig gestellte Fragen | Nationale Mauterhebung geschlossene Dienstleistungs-AG \(nemzetiutdij.hu\)](#)

Erwerb der E-VIGNETTE

Im E-Vignettensystem kann die Straßenbenutzungsberechtigung auf dem gewohnten Weg erworben werden, d.h. in den Kundendienstbüros und Verkaufsstellen der Nationalen Mauterhebung geschlossene Dienstleistungs-AG., bei autorisierten Wiederverkäufern, Tankstellen, sowie per SMS über das Internet, per Telefonanruf und über Mobilkauf:

[Verkaufsstellen | Nationale Mauterhebung geschlossene Dienstleistungs-AG \(maut-tarife.hu\)](#)

Weiterführende und detaillierte Informationen über das Mautsystem und den elektronischen Mauteinzug finden Sie auf <http://maut-tarife.hu>.

KONTROLLE - SANKTIONEN

Wenn Sie einen gebührenpflichtigen Straßenabschnitt ohne eine gültige Straßenbenutzungsberechtigung benutzen, gilt dies als eine unberechtigte Straßenbenutzung.

Die Straßenbenutzungsberechtigung gilt in den folgenden Fällen als ungültig:

- wenn die Gebührenkategorie der erworbenen Straßenbenutzungsberechtigung niedriger ist als die Gebührenkategorie, die für das kontrollierte Kraftfahrzeug bzw. die Fahrzeugkombination tatsächlich notwendig wäre;
- wenn das auf dem Kontrollabschnitt oder in der Bestätigungsnachricht angegebene Kennzeichen nicht mit dem tatsächlichen Kennzeichen des Fahrzeugs übereinstimmt;
- wenn die Vignette nicht mehr oder noch nicht gültig ist.
- wenn das Länderkennzeichen auf dem Kontrollabschnitt oder der Bestätigungsnachricht vom tatsächlichen Länderkennzeichen auf dem Kennzeichen des Fahrzeugs abweicht;
- wenn das Fahrzeug über eine für ein bestimmtes Komitat gültige Jahresberechtigung verfügt, diese jedoch nicht zwischen den festgelegten Knotenpunkten benutzt wird, d. h. es nutzt bereits die gebührenpflichtigen Straßen eines anderen Komitats.

Die Kontrolle der Straßenbenutzungsberechtigung erfolgt weiterhin nach Kennzeichen. Die Nationale Mauterhebung geschlossene Dienstleistungs-AG macht die Fahrer aufmerksam, dass die gebührenpflichtigen Autobahnstrecken nur mit gültiger Vignette in Anspruch genommen werden können, das bedeutet, dass sie bereits vor der Auffahrt auf die Autobahn gekauft werden muss.

Die Richtigkeit der Daten (Kennzeichen, Gebührenkategorie, Anfangszeitpunkt und Gültigkeit) wird bei persönlich erworbenen Berechtigungen durch die Unterschrift des Käufers bzw. bei per SMS gekauften Berechtigungen mit der Antwortnachricht bestätigt, daher ist es wichtig, diese vor der Bestätigung gründlich zu kontrollieren.

Sollte das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Kontrolle über keine gültige Straßenbenutzungsberechtigung verfügen oder sollte der Fahrer im Falle der Inanspruchnahme der

elektronischen Dienstleistungen zur Gebührenzahlung die Bestätigungsnachricht des Anbieters nicht vorzeigen können, so ist der Fahrer verpflichtet, eine Zusatzgebühr zu entrichten.

Die Zusatzgebühr kann **vor Ort** durch Kartenzahlung, sowie in den Kundendienstbüros oder per Zahlschein bzw. durch Banküberweisung bezahlt werden (weitere Details zu den letzteren Zahlungsmöglichkeiten können Sie auch dem Informationsblatt entnehmen, das dem Protokoll über Zusatzgebühr beigelegt ist).

Bei einer anhand des Kennzeichens durchgeführten **elektronischen Kontrolle** kann die Zusatzgebühr nach der Entgegennahme der Zahlungsaufforderung in den Kundendienstbüros oder per Zahlschein bzw. durch Banküberweisung bezahlt werden (weitere Details dazu finden Sie in dem der Aufforderung beigelegtem Informationsblatt).

Die Zahlungsfrist wird im Falle der Vor-Ort-Kontrollen ab dem Tag der Kontrolle, bei einer elektronischen Kontrolle hingegen ab dem Tag des Erhalts des Zahlungsaufforderungsschreibens berechnet.

Die Zusatzgebühr ist von dem bei den Behörden eingetragenen Fahrzeughalter zu bezahlen. [Hier](#) finden Sie die aktuell anfallenden Zusatzgebühren.

Weitere Informationen zu Sanktionen in deutscher Sprache finden Sie [hier](#).

BUDAPEST - BUSPARKPLÄTZE

Die zulässigen Parkplätze und Ausstiegsmöglichkeiten für Touristenbusse in der Nähe von Varosliget finden Sie [hier](#).

6. UMWELTZONEN BUDAPEST

Die sog. Umweltzonen gelten für den Lastwagenverkehr, Reisebusse sind ausgenommen.

7. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

STROMSPANNUNG	220 Volt
ÖSTERR. BOTSCHAFT	Benczur u. 16 1068 Budapest E-mail: budapest-ob@bmeia.gv.at Tel. (00361) 4797010 Fax (00361) 3528795
UNGARISCHE BOTSCHAFT Büro für Außenwirtschaft	Bankgasse 4-6 1010 Wien E-mail: mission.vie@mfa.gov.hu Tel. (00431) 537 80 471
NOTRUF	Allgemein: 112
AUßENWIRTSCHAFTSCENTER BUDAPEST	Az Osztrak Nagykövetség Kereskedelmi Tanácsosa Mag. Philipp Schramel Délibáb utca 21 H-1062 Budapest VI/Republik Ungarn Tel. (00361) 4615040 Fax (00361) 3511204 E-mail: budapest@wko.at
PANNENHILFE	MAK (Partnerclub des ÖAMTC), Tel: 188 Zentrale Tel.Nr.: (00361) 345 1800
WÄHRUNG	ungarischer Forint (HUF) 1 € = ca. 400 HUF

Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen

<http://www.wko.at/noe/autobus>